



Mündliche Prüfung im Rahmen der Abiturprüfung

Rechtliche Grundlagen

- AVO-GOBAK und Ergänzende Bestimmungen
- BbSvo und Ergänzende Bestimmungen
- EPA Bund
- KC Mathematik Oberstufe

AVO-GOBAK und ergänzende Bestimmungen

- Mindestens **20** und höchstens **30** Minuten geprüft werden. **Verantwortlich** (Aufgabenstellung und Durchführung) ist die Prüferin oder der Prüfer. Die **Aufgabenstellung** ist den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses und dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission rechtzeitig vor Beginn der Prüfung vorzulegen. Der Fachprüfungsausschuss ist darüber hinaus vor der Prüfung schriftlich oder mündlich über die zu **erwartenden Leistungen** zu informieren; über das Verfahren der Information entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission. Bei den Prüfungen einschließlich der **Beratungen** müssen alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses anwesend sein.

VORBEREITUNGSZEIT

- Zur mündlichen Prüfung gehört eine angemessene **Vorbereitungszeit**; sie dauert in der Regel 20 Minuten. Erscheint der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zum festgesetzten Termin der Vorbereitungszeit, so kann er eine Verschiebung des Beginns der Prüfung nicht beanspruchen. Die Vorbereitung findet unter **Aufsicht** von Lehrkräften der Schule statt. Während der Vorbereitung darf sich der Prüfling **Aufzeichnungen** als Grundlage für seine Ausführungen machen.

AUFBAU DER PRÜFUNG

- 1. Teil: umfasst etwa die Hälfte der Prüfungszeit, erhält der Prüfling Gelegenheit, sich zu der in der Vorbereitungszeit bearbeiteten Prüfungsaufgabe in **zusammenhängendem Vortrag** zu äußern. Die Prüferin oder der Prüfer hält sich in diesem Teil der Prüfung **weitgehend zurück** und greift nur dann ein, wenn es aus pädagogischen oder prüfungspsychologischen Gründen oder zur Klärung des Verständnisses notwendig erscheint.
- 2. Teil: die Prüferin oder der Prüfer führt mit dem Prüfling **ein Gespräch**, das über die im Vortrag zu lösende Aufgabe hinausgeht und größere fachliche Zusammenhänge zum Gegenstand hat. Dabei sollen die Prüflinge zeigen, dass sie
 - über mathematische Sachverhalte in **freiem Vortrag** berichten und
 - im **Gespräch** zu mathematischen Fragen Stellung nehmen können.

Sie sollen insbesondere **nachweisen**,

- in welchem Umfang sie einen Überblick über grundlegende Sätze, Begriffe und Verfahren der Mathematik besitzen,

- Verständnis für mathematische Denk- und Arbeitsweisen haben,

- Einblick in mathematische Problemstellungen und Ergebnisse gewonnen haben.

- Um in der zur Verfügung stehenden Zeit diese Kompetenzen überprüfen zu können, muss sich die Aufgabenstellung für die mündliche Prüfung **grundsätzlich** von der für die schriftliche Prüfung **unterscheiden**.

AUFGABENSTELLUNG

- Im **Vordergrund** soll die Darstellung und Begründung von Sachverhalten und Verfahren stehen. In der Prüfung ist der Nachweis verschiedener fachlicher und methodischer Kompetenzen zu fordern. **Umfangreiche Rechnungen und zeitaufwändige Konstruktionen sind zu vermeiden**.
- Einerseits bieten sich dazu an: die **Nutzung geeigneter Werkzeuge** zur Erarbeitung der Lösungen (z.B. Taschenrechner, Software, Fachliteratur), der **Einsatz von Hilfsmitteln** zur Präsentation der Lösungswege und Ergebnisse (z.B. Folien, Displays, Modelle)
- Andererseits sind Aufgabenstellungen **besonders geeignet**, die Teilaufgaben enthalten, die sich auf eine Erläuterung des Lösungsweges beschränken, ohne dass die zugehörigen Rechnungen im Einzelnen auszuführen sind, Ergebnisse, Skizzen, Lösungswege usw. vorgeben, an denen wesentliche Gedankengänge zu erläutern sind.
- Aufgaben, die sich in **Teilaufgaben** zunehmend öffnen, bieten dem Prüfling eine besondere Chance, den Umfang seiner Fähigkeiten und die Tiefe seines mathematischen Verständnisses darzustellen. Für den Prüfungsausschuss ermöglichen sie die differenzierte Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Prüflings.
- Die Prüfungsaufgabe muss einen einfachen Einstieg erlauben. Sie muss andererseits so angelegt sein, dass in der Prüfung unter Beachtung der Anforderungsbereiche, die auf der Grundlage eines Erwartungshorizontes zugeordnet werden, grundsätzlich **jede Note erreichbar** ist.
- Besonders im zweiten Teil der Prüfung soll der **schulhalbjahresübergreifende Bezug** in der Leistungsanforderung sichtbar werden.

BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNG

- Zur Klärung der Prüfungsleistung kann der **FPL** Fragen an den Prüfling stellen.
- Die **Bewertung** der mündlichen Prüfung wird von der Prüferin oder vom Prüfer **vorgeschlagen** und vom Fachprüfungsausschuss festgesetzt.
- Nicht stimmberechtigte Mitglieder nach § 6 Abs. 2 können zur Beurteilung der Prüfungsleistung durch die Fachprüfungsleiterin oder den Fachprüfungsleiter oder das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission **befragt** werden.
- Bei der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung sollen neben den in Abschnitt 1.1 (EPA-Bund) beschriebenen **fachlichen** und **methodischen** Kompetenzen vor allem folgende Kriterien berücksichtigt werden:
 - Umfang und Qualität der nachgewiesenen mathematischen **Kenntnisse** und **Fertigkeiten**,
 - sachgerechte **Gliederung** und folgerichtiger **Aufbau** der **Darstellung**,
 - **Beherrschung der Fachsprache**, **Verständlichkeit** der Darlegungen, adäquater **Einsatz der Präsentationsmittel** und die Fähigkeit, das **Wesentliche herauszustellen**,

- Verständnis für **mathematische Probleme** sowie die Fähigkeit, **Zusammenhänge** zu erkennen und darzustellen, mathematische Sachverhalte zu **beurteilen**,
- auf Fragen und Einwände einzugehen und gegebene **Hilfen aufzugreifen**,
- **Kreativität** und **Selbstständigkeit** im Prüfungsverlauf.

ABLAUF DER PRÜFUNG

- eine Aufgabe für die Vorbereitungszeit
(20 Minuten) (Ergänzende Bestimmungen AVOGOBAK 10.4 und 10.5, EPA-Bund)
- freier Vortrag des Prüflings
(10 Minuten) (Ergänzende Bestimmungen AVOGOBAK 10.1, EPA-Bund)
- Gespräch mit neuem Schwerpunkt
(10 Minuten) (Ergänzende Bestimmungen AVOGOBAK 10.5)

P5 PRÜFUNG

- mind. zwei verschiedene Sachgebiete (EPA-Bund)
- mind. zwei verschiedene Schulhalbjahre (AVOGOBAK)
wünschenswert z.B. Analysis und Stochastik oder Analysis und Lineare Algebra bzw. Analysis und Analytische Geometrie

NACHPRÜFUNGEN (AVOGOFAK §13)

- Ablauf: wie bei P5 - Prüfungen
- Inhalte: Die Inhalte, die der Schüler in der schriftlichen Prüfung ausgewählt hat, dürfen nicht noch einmal mündlich geprüft werden (AVOGOBAK §10) Bewertung: wie bei P5 Prüfungen